

Aktenzeichen:
12 RJ 442/62

I m N a m e n d e s V o l k e s
In Sachen

Zugestellt
am 2. März 1964

..... ,
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 28. November 1963 unter Mitwirkung von

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzendem,
Bundesrichter M e l l w i t z und
Bundesrichter S c h m i d t h a l s
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter K ö h l e r und
Bundessozialrichter B o g a t z
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

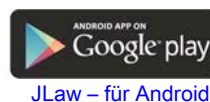
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Mai 1962 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt als geschiedene Ehefrau Gewährung von Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung ihres früheren, am 15. Mai 1942 gestorbenen Ehemannes gemäß § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Ihre Ehe mit dem Versicherten ist am 30. August 1939 aus der Alleinschuld des Ehemannes geschieden worden. Die Beklagte hat den im Januar 1958 gestellten Rentenanspruch abgelehnt, weil für den Rentenanspruch keine der in § 1265 RVO aufgestellten Voraussetzungen erfüllt seien. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urt. SG Koblenz vom 21.6.1960; Urt. LSG Rheinland-Pfalz vom 30.5.1962). Das Berufungsgericht hat die Behauptung der Klägerin, sie habe ein Unterhaltsurteil gegen den Versicherten besessen, ungeprüft gelassen, weil ein Unterhaltsurteil allein kein sonstiger Grund zur Unterhaltsleistung im Sinne des § 1265 RVO sei. Es hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision rügt die Klägerin Verletzung des § 1265 RVO, die sie darin erblickt, daß das Landessozialgericht (LSG) ein gegen den Versicherten ergangenes Unterhaltsurteil nicht als sonstigen Grund zur Unterhaltsverpflichtung i.S. des § 1265 RVO angesehen hat.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

unter Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidungen die Beklagte zu verurteilen, ihr "Geschiedenen-Witwenrente" ab 1. Januar 1958 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

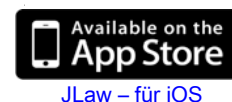
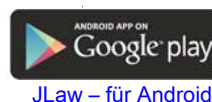
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des Berufungsgerichts für zutreffend.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die zulässige Revision hatte insoweit Erfolg, als das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde.

Streitig unter den Beteiligten ist nur noch die Rechtsfrage, ob ein Unterhaltsurteil, das die geschiedene Ehefrau gegen den Versicherten erwirkt hat, als sonstiger Grund zur Unterhaltsverpflichtung i.S. des § 1265 RVO zu gelten hat. Das Berufungsgericht hat diese Frage zu Unrecht verneint. Es durfte die Behauptung der Klägerin, sie sei im Besitz eines Unterhaltsurteils gegen den Versicherten gewesen, nicht ungeprüft lassen.

Ein Unterhaltsurteil, das vor der Ehescheidung gegen den Ehemann erwirkt worden ist und auf die Verhältnisse während der Ehe abstellt, kann allerdings in keinem Fall als eine Unterhaltsverpflichtung aus sonstigem Grunde i.S. des § 1265 RVO gelten, wie das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden hat (vgl. BSG in SozR RVO § 1265 Bl. Aa 11 Nr. 11). Ein nach der Ehescheidung ergangenes rechtskräftiges Unterhaltsurteil, das den Versicherten zur Unterhaltszahlung an die geschiedene Ehefrau zur Zeit seines Todes verpflichtete, ist - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - in der Regel als sonstiger Grund i.S. des § 1265 RVO anzusehen, aus dem der Versicherte zur Zeit seines Todes der geschiedenen Ehefrau Unterhalt zuleisten hatte (vgl. Beschluß des Großen Senats des BSG vom 27. Juni 1963 - GS 5/61 -). Einem vollstreckbaren Unterhaltstitel kommt diese Bedeutung ausnahmsweise nur dann nicht zu, wenn der Versicherte nach Erlaß des Unterhaltsurteils zur Zeit seines Todes durch eine Abänderungsklage gemäß § 323 der Zivilprozeßordnung (ZPO)

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

oder durch eine Vollstreckungsklage i.S. des § 767 ZPO die vollstreckungsrechtlichen Wirkungen des Unterhaltstitels hätte beseitigen können. Dies hat der Große Senat in dem o.a. Beschluß bereits ebenfalls entschieden. Ob eine Abänderungsklage bzw. Vollstreckungsgegenklage von dem Versicherten zur Zeit seines Todes mit Erfolg hätte erhoben werden können, hängt insbesondere davon ab, ob der in dem Unterhaltsurteil festgestellte Unterhaltsanspruch wegen einer wesentlichen Änderung in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Ehegatten unter Anwendung des hier einschlägigen Ehegesetzes (EheG) vom 6. Juli 1938 (BSG 5, 277 ff) entfallen war.

Nach den nicht angegriffenen, für das Revisionsgericht gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts war - wie dieses mit Recht angenommen hat - der Versicherte zur Zeit seines Todes gemäß §§ 66, 67 EheG vom 6. Juli 1938 zwar zur Unterhaltszahlung an die Klägerin nicht verpflichtet, weil er zum Unterhalt nicht fähig war (BSG 3, 197). Hiergegen wendet sich die Revision auch nicht. Jedoch kann nicht beurteilt werden, ob der Versicherte eine Abänderungs- oder Vollstreckungsgegenklage zur Zeit seines Todes mit Erfolg hätte durchführen können, wenn nach der Ehescheidung gegen ihn ein Unterhaltsurteil zugunsten der Klägerin ergangen war. Hierfür kommt es darauf an, ob eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse eingetreten ist, die für die Verurteilung zur Zahlung des Unterhalts, für die Bestimmung der Höhe der Unterhaltsleistung oder die Dauer ihrer Entrichtung maßgebend gewesen sind (§ 323 ZPO) bzw. darauf, ob die Einwendungen gegen den durch das Unterhaltsurteil festgestellten Anspruch nach Erlaß des Unterhaltsurteils entstanden sind (§ 767 ZPO). Da von dem Berufungsgericht nicht festgestellt worden ist, ob gegen den Versicherten nach der Ehescheidung, wie die Klägerin behauptet, ein Unterhaltsurteil überhaupt

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ergangen ist, das ihn zur Zahlung von Unterhalt an die Klägerin verpflichtete, kann auch nicht beurteilt und entschieden werden, ob für den Versicherten zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen für eine Abänderungs- oder Vollstreckungsgegenklage vorgelegen haben. Das Berufungsgericht wird die hierfür erforderlichen Feststellungen noch zu treffen haben.

Aus diesen Gründen mußte gemäß § 170 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS